NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
NABU-Landesverband Brandenburg e.V. | Breite Straße 9a | 14467 Potsdm

Heike Schleussner
Sächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29
01073 Dresden

Landesgeschäftsstellen

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Kira Bastian
Naturschutzreferentin

Tel. 015143314592
Fax 0331 - 20 155 77
bastian@nabu-brandenburg.de

Leipzig und Potsdam, 10.09.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Strategische Umweltprüfung zur Ausweisung der Lausitz als „Net Zero Valley“
Ihr Schreiben vom: 30.06.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-29085-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) und der NABU, Landesverband Brandenburg e.V. (NABU Brandenburg) bedanken sich für die Zustellung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Das Sächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg beabsichtigen die Ausweisung der Lausitz als Industriecluster „Net Zero Valley Lausitz“ gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 (im Folgenden: NZIA).

Einwände

Der Bericht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) stellt zentrale Sachverhalte anders dar, als der Antrag. Die Ableitung des Prüfbedarfes führt für den Großteil der zu prüfenden Wirkfaktoren aufgrund der unambitionierten Planung zu dem Ergebnis, dass kein Prüfbedarf bestünde. Die Prüfung selbst bezieht sich entgegen der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2024/1735 nicht auf eine raumordnerische Vorplanung, sondern auf bestehende Einzelvorhaben, die teilweise bereits zugelassen sind. Ebenfalls entgegen der Verordnung spart die SUP die Herstellung synergetischer Effekte mit anderen Planungsbeschleunigungsverordnungen und dem Ausbau der

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

erneuerbaren Energien aus. Der Antrag diskutiert ob seiner Funktion als zukünftiger Maßnahmenplan, keine Nachteile des Vorhabens und vergisst entsprechend sich mit den negativen Auswirkungen der Planung auseinanderzusetzen. Die im Antrag aufgeworfenen Thesen, bspw. das vollständige Kapitel 2 zur Vision/Zielbild und zum Beteiligungsprozess werden nicht untermauert, weshalb ihr behauptender Charakter erhalten bleibt.

Die strategische Umweltprüfung verfehlt daher ihr Ziel der Herstellung von planungsrechtlicher Sicherheit und ist aus naturschutzfachlicher Perspektive abzulehnen. Dieser Umstand ist auch der nicht aussagekräftigen Planungsstand geschuldet. Die Distanz zur Planungsreife ist noch zu groß, als dass eine Ausweisung rechtssichere Zustände herstellen könnte.

Stellungnahmen bzgl. des Scopings

Die Diskussion der zusammengefassten Kritikpunkte in Kapitel 1.3.2 des Umweltberichts greift einige Punkte aus der Stellungnahme auf. Aufgegriffen wird, dass weder der räumliche, noch der sachliche Geltungsbereich des Plans zur Ausweisung des Industrieclusters nicht eindeutig definiert sind. Dem wird entgegengehalten, dass eine Alternativenprüfung als Bestandteil der SUP erforderlich sei. Damit wird jedoch der Kritikpunkt verfehlt, da die Alternativenprüfung nicht auf die Umweltfolgen beschränkt ist und daher als ökologisch günstigste Alternative die Ansiedlung wasserintensiver Industrie (vgl.: S. 60 UB) dargestellt wird. An der exemplarischen Wahl verdeutlicht sich, dass die in der Stellungnahme zum Scoping aufgeworfene Problematik hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Clusters nicht durch eine Alternativenprüfung gelöst werden kann, sondern sich auf konkrete Umweltfolgen auf raumordnerischer Ebene bezieht, die bei Durchführung des Plans mit den geplanten und erwartbaren industriellen Ansiedlungen in der Region wirken werden. Eine Nachlagerung dieser Problematik in die Alternativenprüfung stellt die Umweltfolgen nur in Relation zu den gewählten Kategorien dar.

Aufgegriffen wird außerdem, dass die SUP kumulative, indirekte und langfristige Wirkungen methodisch erfassen und auch Baumaßnahmen für die Infrastruktur einbeziehen müsse. Die pauschale Annahme eines übergeordneten öffentlichen Interesses an Vorhaben mit passenden Merkmalen wurde kritisiert. Dem wird entgegengehalten, dass für die Vorhaben jeweils UVPs durchzuführen seien. Dabei werden jedoch zentrale Kritikpunkte ausgeblendet (vgl.: Kapitel Fokusflächen).

Weitere Kritikpunkte des Umwelt- und Naturschutzes werden genannt, jedoch nicht ausreichend diskutiert. Mit fortschreitendem anthropogenem Klimawandel verschärft sich unter anderem das Problemfeld Wasser. Die

Tagebaurestseen sammeln das Wasser in großen Mengen, wo es der Sonne preisgegeben ist und der Landschaft verloren geht. Während des Betriebs der Tagebaue, mussten diese Grundwasservorkommen in großen Mengen abgepumpt werden. Diese sogenannten Sümpfungswasser wurden in die Spree geleitet und verhalfen dem Spreewald zu einem ausgeglichenen Wasserspiegel und Berlin zur Trinkwasserversorgung. Dieses fehlende Wasser stellt bereits ein umfangreiches Problem dar, welches durch weiträumige Flächenversiegelungen und die Ansiedlung wasserintensiver Industrien zu maßgeblichen Verteilungskonflikten führen wird. Im Umweltbericht bleibt es bzgl. bei der Aussage, dass bezogen auf die Frage der vernünftigen räumlichen Alternativen für die Ansiedlung wasserintensiver Industrien aufgrund der Situation in der Lausitz nicht vertieft geprüft worden sind (vgl.: S. 60 UB), sowie der Verweis auf Kapitel 6.4 des Umweltberichts, welcher jedoch keine Lösung der Problematik zu geben vermag (vgl.: Kapitel Ungelöste Konflikte im Wasserhaushalt).

Nicht betrachtet wird hingegen, dass die Lausitz durch den Abbau von Rohbraunkohle geprägt ist, der den Aufbruch in die Zukunft darstellen sollte und nach seinem Ende eine weitgehend von Armut und Umweltzerstörung geprägte Kulisse hinterließ. Die Hinterlassenschaften reichen von schlecht nutzbaren Bergbaufolgelandschaften bis zu tiefgründig hydrologisch und hydrochemisch geschädigten Gewässersystemen mit Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung in Berlin/Südbrandenburg. Nicht der Umweltbericht, jedoch der Antrag streift die Problematik mit der Feststellung, die Lausitz verfüge als Vorteil für den Aufbau industrieller Cluster über eine Bevölkerung mit einer traditionellen Offenheit für Industriestandorte im Umfeld des eigenen Lebensraumes. Bundesweite, teilweise international bekanntgewordene Proteste gegen die Umweltzerstörung und die Landnahme durch den industriellen Braunkohleabbau und die gerade im ländlichen Raum vorhandenen Konfliktlinien im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien stellen diese Aussage in aller Deutlichkeit in Frage. Des Weiteren diskriminiert die Aussage die dort lebenden Menschen zu Menschen, die Lärm, Staub, Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine zerstörte Natur hinnehmen müssen als Bevölkerungsteile ohne heterogenen Meinungshorizont. Positivbeispiel für gelungenen Strukturwandel stellt das bayerische Dorferneuerungsprogramm dar, welches erfolgreiche Firmenansiedlungen durch Standortattraktivität für Fachkräfte – nicht für Unternehmen – erzielen konnte. Einen Strukturwandel auf Basis gegenteiliger Prämissen und im Anschluss an das historische Scheitern ebenjener Strategie, scheint kaum gewinnbringend.

Außerdem nicht ausreichend diskutiert wird, dass insbesondere im Hinblick auf den Aspekt der Treibhausgasneutralität (als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel) und den raumordnerischen Umfang des Vorhabens nicht nachvollziehbar ist, warum der Neubau und Ausbau von

Straßen wie bspw. der BAB 4 in die Planung aufgenommen werden, anstatt den industriellen Verkehr auf die Schiene zu verlegen. Der Prüfbedarf wird in allen Fällen abgewiesen.

Grundsätzliches zur Ausweisung

Bereits in der Stellungnahme zum Scoping wurde kritisiert, dass die Ausweisung als Industriecluster keinen zeitlichen Rahmen vorgibt. Der NZIA gibt hierzu keine Rahmenbedingungen vor. Entsprechend sollte die Planung einen zeitlichen Rahmen geben, innerhalb dessen Bedingungen für industrielle Ansiedlungen gelten. Diese müssten die klimatischen und damit zusammenhängenden Prognosen für die Region reflektieren. Ein Vorschlag aus den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände dbzgl. wird in Kapitel 1.3.2 dargestellt und nicht weiter betrachtet. Dort wird vorgeschlagen, dass im Bereich des Klima- und Ressourcenschutzes die Erstellung vollständiger Treibhausgasbilanzen über den gesamten Lebenszyklus gemäß §13 KSG erarbeitet werden, welche Rohstoffherkunft, Energieaufwand und Umwelteinflüsse umfassen. Insbesondere der Wasserbedarf für neue Technologien wie Wasserstoffproduktion sowie der potenzielle Verlust von Kohlenstoffspeicherflächen durch Waldumwandlung sollten detailliert bewertet werden. Um bspw. die Anforderungen des Klimaanpassungsgesetzes erfüllen zu können, sollten relevante Indikatoren zur Klimaanfälligkeit in die Bewertung mit einbezogen werden. Kriterien wie diese könnten bspw. innerhalb festgelegter Intervalle zum Monitoring und zur Bewertung zukünftiger Vorhaben beitragen und die Landesministerien, sowie die zentrale Kontaktstelle in die Lage versetzen, eine Bewertung des Gesamtvorhabens im Sinne der Region vorzunehmen.

Unabhängig davon wird in der Antragsschrift erklärt, dass vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit Erweiterungen von Fokusflächen offengehalten werden. Insofern im Zuge dessen die geografischen oder technologiefeldbezogenen Begrenzungen des ausgewiesenen Industrieclusters angepasst werden müssten, sei eine Änderung des Maßnahmenplans, welcher die Antragsschrift darstellt, vorgesehen. Damit müsste ein Änderungsverfahren mit entsprechender Umweltprüfung durchgeführt werden (vgl.: S. 61 Antrag). Dies widerspricht dem Wortlaut des Artikels 17 Abs. 2 lit a NZIA, welcher festlegt, dass der Beschluss der Festlegung eines eindeutigen geografischen und technologischen Bereichs für die Täler zu dienen hat. Ebenso ist in ebenjenem Artikel Abs. 1 von der Ausweisung spezifischer Gebiete durch die Mitgliedsstaaten die Rede. Entsprechend ist die Formulierung aus dem Antrag dahingehend anzupassen, dass eine Änderung des geografischen und technologiefeldbezogenen Bereichs nach der Ausweisung nicht mehr möglich ist.

Es stellt sich desweiteren die Frage, inwiefern für industrielle Ansiedlungen, welche teilweise oder in Gänze gemeinsame Infrastruktur nutzen, planungsrechtlich abwägungsrelevante Verstärkungen oder Abschwächungen gelten. Inwiefern gilt bspw. für den Teil eines zukünftigen Industrieparks, der um eine industrielle Ansiedlung erweitert werden soll, welche nicht in den Technologiefeldern vorkommt und der entsprechend keine positiven abwägungsrelevanten Punkte zugutegehalten werden können, dasselbe für gemeinschaftlich nutzbare Infrastruktur?
Die Planverfassenden sollten sich vor Augen führen, dass es genau diese Art von Planung ist, die im Vorhinein geschehen sollte, um nachträgliche Änderungen zu vermeiden und eine Vereinfachung der Raumplanung durch Vorplanung und daraus entstehende Effizienz zu ermöglichen.

Fokusflächen
In Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts zur methodischen Vorgehensweise in der strategischen Umweltprüfung wird festgestellt, dass die verfügbaren Flächen, welche für eine zielführende Nutzung erschlossen werden können, als Gesamtvorhaben umweltfachlich zu bewerten sind. Eine derartige Begrenzung ist unzureichend, da sie die nicht direkt mit den Fokusflächen in Zusammenhang stehenden, sowie die zukünftigen Vorhaben und deren erwartbare Auswirkungen ausklammert. Dies verdeutlicht sich anhand der Prüfbögen, welche nur zu den bereits bestehenden Planungen angefertigt wurden, während sämtliche Bestandsplanungen zu Infrastrukturmaßnahmen als nicht prüfbedürftig kategorisiert wurden und auch die Prüfbögen zu den Einzelvorhaben keine mit den Vorhaben einhergehenden Infrastrukturplanungen berücksichtigen.
Der Schwerpunkt der SUP soll laut Kapitel 1.3.3 des Umweltberichts auf sich großräumig auswirkende Sachverhalte gelegt werden. Dies geschieht im Hinblick auf die für industrielle Ansiedlungen notwendigen großräumigen Infrastrukturplanungen nicht, sollte jedoch als prüfbedürftig kategorisiert werden, da sich anhand bestehender Planungen auf die erwartbaren Entwicklungen und damit zusammenhängenden Umweltfolgen zukünftiger Planungen in verschiedenen Szenarien extrapolieren lässt.

Da sich die strategische Umweltprüfung auf eine raumbedeutsame Planung über mehrere Regionen und zwei Bundesländer erstreckt und zur Planung des Gesamtvorhabens die Ausweisung eines Industrieclusters herangezogen wird, ist eine Betrachtung einzig der Bestands- und Potenzialflächenplanungen nicht ausreichend, um die Bedingungen über den Untersuchungsrahmen der SUP zu erfüllen. Gemäß §39 Abs. 2 Satz 2 hat der Umweltbericht alle Angaben zu beinhalten, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei u.a. den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Stellungnahmen der Öffentlichkeit. Die oben genannten Unterlagen, sowie der aktuelle Wissenstand zu infrastrukturellen Planungen wurden - wie beschrieben -

ausgeklammert. Im Hinblick auf den Umfang der Planung und den geringen für die strategische Umweltprüfung angefallenen Aufwand, ist derselbe in jedem Fall zumutbar.

Da keine Grundlage für die Ausklammerung der über die Einzelvorhaben hinausgehenden Planungen gegeben ist, muss das Gesamtvorhaben auf seine Raumbedeutsamkeit geprüft werden. §1 Abs. 1 ROG legt fest, dass durch die Entwicklung raumordnerischer Zusammenarbeit, sowie durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für die Teilräume Raumordnungspläne zu erstellen sind. Entsprechend ist die Planung zum Industriecluster „Net Zero Valley Lausitz" mit den Raumordnungsplänen der Teilregionen in Einklang zu bringen. Das SMIL stellt auf seiner Informationsseite zur Raumverträglichkeitsprüfung klar, dass eine sozial und ökologisch verträgliche Entwicklung des Landes nur möglich ist, wenn die einzelnen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander abgestimmt und anhand der landesplanerischen Grundsätze und Ziele der Raumordnung überprüft werden. Insofern es sich um ein Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt, hat die zuständige Raumordnungsbehörde zu prüfen, inwiefern eine Raumverträglichkeit besteht.

In der überschlägigen Gesamtbetrachtung aller in Zusammenhang mit den Einzelvorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen, wie dem Ausbau von Infrastruktur und erneuerbaren Energien, zeigt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung, um die Raumverträglichkeit des Plans zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, da bereits für Vorhaben mit deutlich geringerem Umfang Raumverträglichkeitsprüfungen angefertigt werden mussten. Die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Kupferbergbau Spremberg endete mit einem negativen Bescheid, maßgeblich wegen der Wasserknappheit der Region. Da bzgl. der Thematik Wasserhaushalt auch die vorliegende SUP die dramatische Wasserknappheit der gesamten Region verdeutlicht und keine zufriedenstellende Lösung anbietet (vgl.: Ungelöste Konflikte im Wasserhaushalt) ist davon auszugehen, dass keine Raumverträglichkeit hergestellt werden kann.

Insofern die SUP sich ausschließlich mit den Einzelvorhaben auseinandersetzt, können die darin festgehaltenen Ergebnisse nur für ebenjene gelten. Der auf der Prüfung basierende Beschluss kann sich entsprechend nicht auf die gesamte Lausitz beziehen, sondern ausschließlich für die Einzelvorhaben. Da kumulierenden Wirkungen zwischen den Vorhaben nicht betrachtet werden und auch zukünftige Planungswege in keiner Weise untersucht werden, ist Sinnhaftigkeit der Planung grundsätzlich zu hinterfragen, da die SUP keine Erkenntnisse liefert, welche raumordnerisch von Belang über die UVPs der Einzelvorhaben sind.

Umweltfolgen am Beispiel des Prüfbogens Nr. 1 Spremberg

Die Strategische Umweltprüfung im Prüfbogen Nr. 1: Spremberg ist für das rund 400 ha große Untersuchungsgebiet inhaltlich zu allgemein gehalten und auf lediglich fünf Seiten zusammengefasst. Als Gesamtergebnis wird die Einschätzung „unerhebliche Auswirkungen" präsentiert.
Insbesondere das Schutzgut Boden wurde trotz der Flächenneuinanspruchnahme von 404 ha Naturraumfläche – überwiegend Waldflächen – als unerheblich bewertet. In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurde zwar die Reduktion der Grundwasserneubildung eingeräumt, da dieser Bereich jedoch als für die Nutzung ohne Relevanz eingeschätzt wird, erfolgt die Einstufung ebenfalls als unerhebliche Auswirkung. Der Abfluss von Niederschlagswasser in die Spree wurde ebenfalls ohne Konfliktpotenzial bewertet, da die Abwasserbehandlungsanlage des ISP gereinigtes Wasser in die Spree einleitet.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen und geschützten Biotopen – also die vollständige Vernichtung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt – wurde lediglich als bedingte Eignung bzw. als bedingte Auswirkung eingeordnet. Dabei werden Nadel- und Laubmischwälder vernichtet. Aufgrund der totalen Zerstörung dieser Lebensräume sind erhebliche negative Auswirkungen zu bescheinigen.

Dem Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt wurden trotz des Vorkommens zahlreicher nachgewiesener Arten unerhebliche Auswirkungen zugeordnet. Folgende Arten sind aus dem Artenschutzfachbeitrag zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 112 „Industriepark Schwarze Pumpe – Erweiterungsbereich Süd 4" (TERRA URBANA, Umlandentwicklungsgesellschaft mbH, Zossen, 25.11.2022) dokumentiert:

Vögel (Rote Liste und streng geschützte Arten):

Folgende Brutvogelarten wurden für das Erweiterungsgebiet 4 in Brandenburger Teil im Rahmen der 12.Änderung des FNP kartiert: Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Raubwürger, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldschnepfe, Wendehals, Wintergoldhähnchen.

Unterstrichene Arten sind streng geschützt nach BNatSchG; deren Lebensräume und Brutstätten würden durch das Vorhaben zerstört. Als Rast- und Zugvogelart außerhalb der Brutzeit wurde zusätzlich der Grauspecht nachgewiesen, der ebenso wie der Schwarzspecht Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ist.

Säugetiere:

Nachgewiesene Fledermausarten bzw. Fledermausartengruppen: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes/Graues Langohr (*Plecotus spec.*), Kleine Myotis-Arten, Nyctaloide, Pipistrelloid.

Die Anwesenheit des Wolfes wurde ebenfalls nachgewiesen.

Nachgewiesene Reptilienarten: Zauneidechse, Schlingnatter

Nachgewiesene Amphibienarten: Knoblauchkröte

Nachgewiesene Hautflüglerarten: Rote Waldameise, Kahlrückige Waldameise, Große Wiesenameise

Für das Schutzgut Mensch werden ebenfalls nur unerhebliche Auswirkungen erwartet. Die Schutzgüter Klima/Luft sowie Landschaft wurden als bedingt geeignet eingeordnet.

Bereits die verkürzte Darstellung der naturschutzrechtlich relevanten Faktoren für die Fokusfläche Spremberg verdeutlicht, dass mit der Errichtung eines Industrieparks erhebliche Beeinträchtigungen für die Natur einhergehen. In der Kumulation für eine Region nehmen diese Beeinträchtigungen Ausmaße an, welche mit großer Wahrscheinlichkeit schwerwiegende und nachhaltige Umweltfolgen nach sich ziehen können und daher umfangreich in der SUP zu untersuchen sind. Die Bewertung in Erheblichkeitskategorien erfolgt im Anschluss an die Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen. Durch Kumulation können sich die beeinträchtigenden Faktoren jedoch gegenseitig verstärken, weshalb eine Gesamtbetrachtung in der SUP notwendig ist.

Defizite bei Synergien, Energie und Flächenverbrauch

Der Beschluss für einen Industriecluster gemäß Artikel 17 Abs. 1 NZIA, welcher auf die Ergebnisse der SUP zurückgreift, hat gemäß Artikel 17 Abs. 2 lit. d soweit möglich Synergien mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zu gewährleisten. Die Herstellung von Synergien ist möglich, da für die Ausweisung von derartigen Beschleunigungsgebieten in Deutschland eine Gesetzesgrundlage (EEG i.V.m. WindBG) besteht und die Regionalplanungsverbände in unterschiedlichen Stadien zur Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorrang- und

Eignungsgebieten für die Windenergie stehen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit dem Vorhaben der Ausweisung des Industrieclusters „Net Zero Valley Lausitz“ jedoch nicht konkretisiert, obwohl bzgl. des Energieverbrauchs im Umweltbericht klargestellt wird, dass gewerbliche und industrielle Ansiedlungen grundsätzlich mit einem erhöhten Energiebedarf verbunden sind.

Eine Abschätzung des Energiebedarfs ist entgegen der begründungslosen Abschichtung im Umweltbericht (vgl.: S. 34 f. UB) möglich und entscheidendes Kriterium für die Ausweisung gemäß Artikel 17 Abs. 2 lit. d NZIA. Desweiteren ist ein zentrales Konzept für das Vorhaben des Industrieclusters „Net Zero Valley Lausitz“ der „Clean Power Cycle“, dessen Fundament u.a. die systematische Integration der Erzeugung von erneuerbarer Energie darstellt. Diese wird jedoch nicht betrachtet, weshalb das Konzept nicht zur Anwendung kommen kann und in der Konsequenz nicht als Kriterium für die Ausweisung herangezogen werden kann. Das Kapitel 3.3 zu Technologiefeldern und Netto-Null-Technologien für das Konzept „Clean Power Circle“ beinhaltet im Bereich der erneuerbaren Energien nur Wasserstofftechnologien, wobei Wasserstoff nur dann als erneuerbarer Energieträger bezeichnet werden kann, wenn der Energieaufwand für seinen Herstellungsprozess aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Im Hinblick auf Synergien zur Planungsbeschleunigung der erneuerbaren Energien sollte gemäß Artikel 17 Abs. 2 lit. b i.V.m. Erwägungsgrund 29 NZIA darauf hingewirkt werden, dass die Bündelung industrieller Tätigkeit in Clustern u.a. mit dem Ziel der Reduktion von Umweltwirkungen einhergeht und entsprechend auf eine möglichst geringe Flächenneuinanspruchnahme, ergo eine Flächenkonzentration hingewirkt wird. Das heißt, bei der Flächensuche sollen vor allem künstliche und bebaute Fläche, Industrieareale und Industriebrachen Vorrang haben. Im Hintergrundpapier der Umweltgruppe Cottbus e.V. wird dargestellt, dass sich durch die Einzelvorhaben ohne Betrachtung der damit einhergehenden Infrastrukturmaßnahmen mindestens 478,2 ha Eingriffsfläche ergeben (vgl.: Schuster, René: „‚Net Zero Valley Lausitz‘“ – Wie im Namen des Klimaschutzes Bäume und Beteiligungsrechte fallen sollen; S. 4). Mehr als die Hälfte der in Anspruch genommenen Fläche umfassen demnach keine Industriebrachen, sondern Naturflächen wie Wälder oder landwirtschaftliche Flächen. Das widerspricht der Behauptung im Antrag, dass eine „vorrangige Nutzung bestehender Industrie-, Brach- und ehemalige[r] Tagebauflächen sowie bereits versiegelte[r] Flächen“ vorgesehen ist. Als Flächen ist ein großer Anteil von bestehenden Wäldern eingeplant. Diese müssten in großem Umfang gerodet werden. Gerade in der Lausitz, ist in Folge der Deindustrialisierung nach der Wende davon auszugehen, dass ein hoher Flächenanteil für eine erneute industrielle Entwicklung zur Verfügung steht.

Der NZIA wurde vor dem Hintergrund einer Reihe europäischer Planungsbeschleunigungsverordnungen im Rahmen des europäischen „Grünen Deals" der EU-Kommission beschlossen. Dazu gehört auch die Verordnung (EU) 2024/1991 (W-VO), deren Ziel die kontinuierliche Verbesserung der Ökosysteme in der gesamten EU ist. Die Bedingungen der Rechtsakte aus der W-VO sind gemäß Artikel 18 Abs. 4 NZIA ausschlaggebend für die Anerkennung des übergeordneten öffentlichen Interesses von Vorhaben innerhalb ausgewiesener Industriecluster. Gemäß Erwägungsgrund 29 NZIA soll durch die Bündelung industrieller Tätigkeiten in Clustern darauf hingewirkt werden, dass Umweltwirkungen derselben reduziert werden. Im Rahmen der übergeordneten Strategie der EU-Kommission und in Anbetracht der Verweise im Verordnungstext, sowie der erheblichen Raumbedeutsamkeit der Planung, sollte die Bewerbung als Modellregion synergetische Effekte mit den Zielen der W-VO herausarbeiten.

Widersprüchliche Darstellungen zwischen Antrag und Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält die Klarstellung, dass durch die SUP keine Vorwegnahme der UVPs in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung nach Bau- oder Immissionsschutzrecht, nach Maßgabe des Fachrechts und/oder des UVPG hergeleitet werden könne (vgl.: S. 7 UB), während der Antrag keine derartige Festlegung enthält. Der Antrag stellt im Gegensatz zum Umweltbericht UVPs als allgemein anerkanntes Hemmnis dar. Dem wird klar widersprochen, da UVPs zentraler Bestandteil demokratischer Prozesse in der Bundesrepublik darstellen, welche für die Bevölkerung und Behörden in vielen Fällen als Entscheidungsgrundlagen dienen. Auch dem Verordnungsgeber war dieser Umstand bewusst, weshalb gemäß Artikel 9 Abs. 4 NZIA bei der Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Zeitraum für die Erstellung des Umweltberichts gemäß Artikel 1 Abs. 2 lit. g Ziffer i der Richtlinie (EU) 2011/92 von den Beschränkungen der Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 ausgenommen ist. Es besteht in dieser Hinsicht kein Konsens in der Region. Der Widerspruch zwischen der Klarstellung im Umweltbericht und dem Antrag sollte aufgelöst werden und die Klarstellung zur Herstellung von Rechtssicherheit in den Antrag übernommen werden, da sich ansonsten Rechtsunsicherheiten durch den Konflikt mit deutschem Bau- und Immissionsschutzrecht, Planungsrecht, Raumordnungsrecht und UVPG ergibt.

Zentrale Kontaktstelle und Vorlagen für Projektträger

Geplant ist die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Artikel 18 Abs. 1 NZIA. Diese soll eine stringente Koordinierungs- und Steuerungsfunktion zwischen den Akteuren auf EU-, Bundes-, Landes-, und Kommunalebene, sowie der Wirtschaft und Zivilgesellschaft einnehmen. Die Kontaktstelle soll außerdem ein Monitoring entwickeln und durchführen, welches die Effizienz von Maßnahmen zur zielgenauen

Umsetzung derselben evaluieren soll. Aus den Ergebnissen soll auch die Fortschreibung des Maßnahmenplans gespeist werden. Dem Antrag fehlen Ausführungen zur eigentlichen Aufgabe der zentralen Kontaktstelle gemäß Artikel 18 Abs. 3 NZIA, nämlich die Erarbeitung von Vorlagen für die Projektträger, aus denen hervorgeht, welche spezifischen Genehmigungen für Projekte in Tälern erforderlich sind. Diese Vorlagen haben Informationen über alle Merkmale des Projekts und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu enthalten, um sicherzustellen, dass nur Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU unterzogen werden, und um einer zuständigen Behörde die Entscheidung zu erleichtern, ob das Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 bis 6 der genannten Richtlinie zu unterziehen ist. Es handelt sich dabei entsprechend um eine zentrale Maßnahme zur Effizienzsteigerung. Im Gegensatz zur Darstellung im Antrag stellen nämlich nicht Umweltprüfungen Planungshemmnisse dar, sondern die Dauer der Genehmigungsverfahren aufgrund überlasteter Genehmigungsbehörden, worüber in der fachplanerischen Gemeinschaft Konsens herrscht. Entsprechend stellen die Vorlagen ein zentrales Instrument dar.

Vorgesehen ist, dass die zentrale Kontaktstelle diese Vorlagen erarbeitet, wodurch ein Konflikt mit der Aufnahme der bereits in der SUP geprüften Einzelvorhaben entsteht, da nicht sichergestellt ist, dass für die Bewertung der Umweltverträglichkeit dieselben Merkmale für Bestands- und zukünftige Planungen herangezogen werden. Die Merkmale, welche in den Vorlagen angegeben werden müssen, sollen den Projektträgern aufzeigen, welche spezifischen Genehmigungen für ihr Projekt notwendig sein werden. Diese Genehmigungen müssen größtenteils innerhalb von Umweltverträglichkeitsprüfverfahren der Planung für Einzelvorhaben beantragt werden, sind also bereits im Vorhinein ableitbar und jedem Planungsbüro, sowie jeder Fachbehörde bekannt. Eine Erarbeitung zur Ausweisung ist demnach möglich. Darüber hinaus, leiten sich die Merkmale auch aus den Ergebnissen der SUP ab, da diese sich im Vorhinein mit den erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen der Ausweisung für die gesamte Region und den damit einhergehenden geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung derselben auseinandersetzen sollte. Dahingehend ist die Erarbeitung der Vorlagen eine Aufgabe zur Ausweisung des Industrieclusters und eine Konkretisierung zumindest von Kriterien für die Merkmalsfeststellung, bzw. die Feststellung der Merkmale als solche, sollte Teil der SUP sein.

Da es sich bei dem Verfahren um die Feststellung einer UVP-Pflicht handelt, stellt sich die Frage, inwiefern die zentrale Kontaktstelle im Interessenkonflikt aufgrund ihrer Zielstellung überhaupt dafür geeignet ist, die Vorlagen unabhängig zu erarbeiten. Entsprechend sollten die Vorlagen im förmlichen Beteiligungsprozess mit den Vertretenden der Öffentlichkeit

erarbeitet werden. Die Feststellung der UVP-Pflicht ist überdies gemäß §5 Abs. 1 Aufgabe der zuständigen Behörde und hat auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigenen Informationen der Behörde zu basieren. Die Informationen der Behörde werden auch durch den Umfang der vorangestellten Prüfung, wie der SUP zur Ausweisung des Industrieclusters bestimmt, weshalb die SUP sich mit den Vorlagen für die Projektträger auseinandersetzen sollte. Darin sollte enthalten sein, welche Merkmale und welche sich daraus ergebenden Prüfungen auf Seiten der Projektträger durchzuführen sind.

In den UVPs zu den Einzelvorhaben soll es gemäß Artikel 17 Abs. 2 lit. c zu Erleichterungen durch die Ergebnisse der SUP zur Ausweisung des Industrieclusters kommen. Das bedeutet, dass in den UVPs zu den Einzelvorhaben nach den Ergebnissen der SUP abgeschichtet wird. Wie jedoch oben dargelegt wurde (vgl.: Kapitel Fokusflächen), wird im vorliegenden Bericht zur SUP bei einem Großteil der Belange mit Prüfbedarf abgeschichtet. Insofern für die UVPs zu den Einzelvorhaben also eine Abschichtung stattfinden soll, da bereits die SUP kaum Ergebnisse liefert, auf denen konkrete Vorhaben aufbauen können, wird im Bericht diskutiert. Es ist zu befürchten, dass Projektträger und andere Verantwortliche diese Lücke zwischen der marginalen Aussagefähigkeit der Ergebnisse der SUP und der in der Verordnung festgeschriebenen Erleichterung ausnutzen werden. Da in der Konsequenz abwägungsrelevante Festlegungen (übergeordnetes öffentliches Interesse und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend) getroffen werden, öffnet sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit bzgl. dem Bauplanungs-, dem Raumordnungs- und den Sächsischem, Brandenburgischem, wie dem Bundesnaturschutzgesetz. Eine vorherige Diskussion des eigentlichen öffentlichen Interesses, mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Notwendigkeit, um zur Vermeidung des Klärungsbedarfes durch Gerichte beizutragen, insbesondere da es sich um eine EU-Verordnung handelt und die entsprechenden Verzögerungen sämtlicher Einzelvorhaben, auch der geplanten, nur wegen dieses Klärungsbedarfes ein erhebliches Planungshemmnis darstellen würde.

Die beschriebene Problematik lässt sich an den Darstellungen zum Wasserbedarf in Kapitel 6.4 des Umweltberichts nachvollziehen. Dort wird herausgestellt, dass das Gesamtwasserdargebot in der Region aufgebraucht ist und entsprechend die von diesem Dargebot abhängigen Akteure bereits versuchen Lösungen zu finden, um die Folgen abzumildern. Die Analyse des Wasserhaushaltes insbesondere unter Betrachtung des im darauffolgenden Kapitel angerissenen Klimawandels ist eine grundlegende Aufgabe der SUP, da ihr Hauptziel darin besteht Erleichterungen für die UVPs zu den Einzelvorhaben zu ermöglichen und dies nur in solchen Fällen, bei denen eine raumordnerisch höher angesiedelte Ebene zu betrachten ist, zielführend ist. Da sich die Lösungsvorschläge im Umweltbericht auf

kaum erforschte, teilweise viel kritisierte und verworfene Vorschläge und die Aussage zurückziehen, auch ohne die Ausweisung der Region als Industriecluster, würde es zu industriellen Ansiedlungen kommen, ist für die Abschichtung der komplexen Wasserthematik aus umwelt- und naturschutzfachlicher Perspektive keine Tragfähigkeit gegeben. Jede einzelne UVP zu den Einzelvorhaben müsste sich also mit der Wasserthematik auseinandersetzen und individuelle Lösungen finden. Da die Situation wie im Umweltbericht dargestellt jedoch bereits angespannt ist und eine Verschlechterung derselben prognostiziert wird, müsste die Genehmigung für jedes zukünftige Vorhaben aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf bspw. Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper gemäß des Verschlechterungsverbotes der Artikel 4 Abs. 1 lit. a Ziffer i, bzw. lit. b Ziffer i versagt werden. Die UVPs haben jedoch die Möglichkeit, sich in Bezug auf den Wasserhaushalt auf die Ergebnisse der SUP zur Ausweisung des Industrieclusters, insbesondere die darin vorgeschlagenen Lösungsvorschläge zu berufen. Da die Lösungsvorschläge politischer Natur sind und keine Maßgaben für die Einzelvorhaben auslösen, entstünde eine wie oben beschriebene Lücke, durch denen Einzelvorhaben Genehmigungen erteilt werden könnten, ohne das jemals eine tiefergehende Analyse des Wasserhaushaltes durchgeführt wurde. Gleiches lässt sich für alle zu betrachtenden Schutzgüter durchspielen, da die SUP (siehe oben) bei einem Großteil der Prüfbedarfe mit der Begründung abschichtet, der Betrachtungsrahmen sei zu groß.

Die Abschichtung ist auch dahingehend einer erneuten kritischen Betrachtung durch die Plangebenden zu unterziehen, da der Schwerpunkt der SUP laut Kapitel 1.3.3 des Umweltberichts auf sich großräumig auswirkende Sachverhalte gelegt werden soll. Dies geschieht im Hinblick auf entscheidende umweltrelevante Wirkfaktoren nur im Hinblick auf die Bestandsplanungen zu den Einzelvorhaben, ohne eine Verbindung zwischen Prognosen zu bspw. dem zukünftigen Wasserhaushalt und erwartbaren industriellen Ansiedlungen herauszuarbeiten. Die wasserrechtlichen Genehmigungen für zukünftige Vorhaben sollen sich aus der Bewertung des Konfliktpotenzials ergeben, welches aus der Einschätzung der Wasserverfügbarkeit für das NZVL hergeleitet wird. Diese wiederum wird wie oben beschrieben in den Ergebnissen der SUP jedoch nicht ausreichend durchgeführt. Auch die Lösungsvorschläge bieten keine adäquate Lösung an und werden nicht argumentativ unterfüttert. Auf diesem Weg öffnet sich die Genehmigungslücke für Einzelvorhaben, aus denen eine erhebliche Rechtsunsicherheit auf Basis ungenügender Vorplanung zur Ausweisung des Industrieclusters hervorgeht.

Ungelöste Konflikte im Wasserhaushalt

Das Wasserdargebot in der gesamten Lausitz ist – wie der Umweltbericht herausstellt – aufgebraucht und die Lage entsprechend kritisch. Jegliche weitere Inanspruchnahme, aus der keine positive Bilanz hervorgeht, ist

entsprechend nicht genehmigungsfähig. Keine industrielle Ansiedlung wird eine entsprechende positive Bilanz vorweisen können. Bei den förderfähigen Industriezweigen ist in Betrachtung der Merkmale der Vorhaben der Technologiefelder mit Umweltrelevanz (Tabelle 5; Umweltbericht) mit einem erhöhten Wasserbedarf zu rechnen. Entsprechend sind das Vorhaben zur Ausweisung eines Industrieclusters, sowie der bestehenden und zukünftigen Einzelvorhaben nach Maßgabe der lit. a, b und e des Artikels 1 der Wasserrahmenrichtlinie nicht genehmigungsfähig.

Die Eigenversorgung des Industrieparks „Schwarze Pumpe" (ISP) mit allen erforderlichen Medien, welche mit hoher Versorgungssicherheit gegeben seien (vgl.: Umweltbericht; S. 63) ist anzuzweifeln, da ein Großteil der Brauchwasserversorgung für den ISP aus einer ursprünglich vom SWAZ (Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband) erkundeten und als Reserve angedachten Wasserfassung in Groß Luja gefördert wird. Die konzeptuelle Erarbeitung zur Absicherung der Wasserversorgung muss in Anbetracht der auf höherer Ebene angesiedelten Problematik auch auf ebenjener stattfinden. Außerdem wurde bereits in der Stellungnahme des NABU Brandenburg zum Scoping darauf hingewiesen, dass starke Bodenbelastungen und kontaminierte Böden bspw. durch den Eintrag von Phenolen vorhanden sind und dass diese Einwirkungen auf die Grundwasserneubildung haben können.

In Bezug auf den Wasserhaushalt in der Lausitz wird auf den Verbändebrief zum Umgang mit dem Wasserhaushalt im Braunkohlenausstieg der sächsischen, brandenburgischen und Berliner Naturschutzverbände verwiesen, welcher die im Umweltbericht genannten Lösungsvorschläge bereits 2023 aufgriff. Darin wird bspw. die Studie „Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohlenausstieges in der Lausitz" des Umweltbundesamtes kritisch analysiert, welche mögliche Beiträge des Bergbautreibenden zur Lösung von Niedrigwasserproblematiken und zur ernstzunehmenden Einbeziehung naturbasierter Lösungen systematisch ausblendet. Die Studie legt ihren Untersuchungen nicht die geltende Rechts- und Genehmigungslage zugrunde, sondern die weder berg- noch wasserrechtlich zugelassenen Planungen des Unternehmens LEAG.

Unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Klima

Die Folgen des Klimawandels werden in Kapitel 6.5 des Umweltberichts für die gesamte Lausitzer Region in dürftigen 1.909 Zeichen abgehandelt und setzt sich offensichtlich nicht mit ebenjenen Folgen des Klimawandels auseinander, sondern stellt die rechtlichen Mindestvorgaben gemäß §13 KSG und die mit dem KSG zusammenhängenden Gerichtsentscheidungen vor. Eine Betrachtung klimarelevanter Wirkfaktoren findet, ob der vernünftigen und offensichtlich feststellbaren Tatsache, dass es sich bei dem Umweltfaktor Klima nicht um einen zielführenderweise in UVPs zu

Einzelvorhaben zu prüfenden Faktor handelt, nicht statt. Die Auswirkungen der Planung unter Betrachtung unterschiedlicher Szenarien für die zukünftige Entwicklung auf das Klima müssen in der SUP geprüft werden.

Der NABU Sachsen und der NABU Brandenburg lehnen daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Maria Vlaic
Landesvorsitzende NABU Sachsen

Björn Ellner
Landesvorsitzender NABU Brandenburg